

Angelegenheiten überliefert, das vor der Versammlung von Compiègne zu datieren wäre³¹. Es hat also einige Zeit gedauert, bis Ludwig daran gehen konnte, als kaiserlicher Gesetzgeber zu verkünden, was er für richtig hielt. Dass die Erlangung der Kaiserwürde mit einer Erneuerung der Rechtsverhältnisse verbunden ist, hatte schon die Vielzahl von Texten normativer Natur nach der Kaiserkrönung Karls des Großen im Jahr 800 gezeigt³². Aber die Texte vom Herbst 816 sind nur erste Schritte, die sich erst in den Jahren 818/819 zu einem imponierenden Korpus ausgewachsen haben (und zwar auch in Bezug auf die monastische Reform). Dass im Jahr 816 nicht alles endgültig entschieden wurde, zeigt das Schicksal der Kreuzprobe: Dieses Gottesurteil, das 816 sowohl in geistlichen (Nr. 134, c. 1) als auch in weltlichen (Nr. 135, c. 1) Angelegenheiten vorgesehen war, wurde zwei bzw. drei Jahre später untersagt³³. Der Inhalt von Nr. 134 (c. 1-2 und c. 4) und von Nr. 135 wurde in den Jahren 818/819 neu bearbeitet und mündet ein in die „Capitula legibus addenda“ (Nr. 139, c. 10-12)³⁴.

Es ist fraglich, ob die von Boretius ausgewählten Bezeichnungen dem Wesen dieser Texte entsprechen. Baluze hatte sie nicht ediert. Pertz edierte Nr. 134 unter dem Titel „Capitula addita in codice

1983 (*Mediaevalia Lovaniensia* 1, 11) S. 1-49, hier S. 28-29; DERS., Die Kanoniker und ihre Regel im 9. Jahrhundert, in: Irene CRUSIUS (Hg.), Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 114 = Studien zur Germania Sacra, 18, 1995) S. 62-109; Thomas SCHILP, Die Wirkung der Aachener „Institutio sanctimonialium“ des Jahres 816, in: Sönke LORENZ / Thomas ZOTZ (Hg.), Frühformen von Stiftskirchen in Europa. Funktion und Wandel religiöser Gemeinschaften vom 6. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Festgabe für Dieter Mertens zum 65. Geburtstag (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 54, 2005) S. 163-184.

31) Das zeitlich nächste Kapitular ist die *Divisio* – oder bei Boretius *Ordinatio* – *imperii* vom Juli 817.

32) Vgl. Thomas Martin BUCK, „Capitularia imperatoria“. Zur Kaisergesetzgebung Karls des Großen von 802, *HJb* 122 (2002) S. 3-26. Siehe auch unten Anhang 3.

33) BORETIUS, *MGH Capit.* 1 Nr. 138, c. 27; Nr. 139, c. 10. Dazu siehe Robert JACOB, *La parole des mains. Genèse de l'ordalie carolingienne de la croix*, in: Claude GAUVARD / DERS. (Hg.), *Les rites de la justice. Gestes et rituels judiciaires au Moyen-Âge occidental* (*Cahiers du Léopard d'Or* 9, 2000) S. 19-62.

34) Es sei auf eine Besonderheit von München, Staatsbibl., Clm 4460, einer süddeutschen Ansegis-Handschrift aus dem 11. Jahrhundert, hingewiesen: Der Schreiber, der die *Capitula legibus addenda* von 818/819 kannte, denn er kopiert Nr. 139, c. 10 am Seitenrand, hat das Kapitular von 816 durch die Hinzufügung der Ergänzung, die in Nr. 139, c. 11 zu lesen ist, in ein Unikum verwandelt; vgl. MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 3) S. 310.